

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens nach § 193 Baugesetzbuch (BauGB)



Ansprechpartner:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Ebersberg

Geschäftsstelle
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Petra Kraußner
Tel.: 08092 823 140
Fax: 08092 823 9140

Marianne Stahhuber
Tel.: 08092 823 445
Fax: 08092 823 9445

Absender:

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon (für evtl. Rückfragen)	<input type="text"/>
Telefax / eMail	<input type="text"/>

Erstattung eines Gutachtens für:

- das gesamte Anwesen
 ein unbebautes Grundstück (bei Teilflächen bitte einen Lageplan beifügen, aus dem die zu bewertende Teilfläche ersichtlich ist.)
 ein Wohnungs- oder Teileigentum

Aufteilungsplan Nr.: Stockwerk:

Rechte und Dienstbarkeiten:

Gewünscht wird der Verkehrswert für folgende(s) Objekt(e):

Gemeinde, Straße, HsNr.

Gemarkung Flurstück-Nr.

Datum der Wertermittlung

- zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung
 zu einem anderen Bewertungsstichtag:

Zweck der Wertermittlung

Eigentümer(in) der/des Wertermittlungsobjekte(s):

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Hinweis:

Soweit der/die Antragsteller(in) nicht selbst Eigentümer(in) des Bewertungsobjektes ist, ist dieser/diesem vor Erstattung des Gutachtens Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswerts maßgeblichen Umständen zu äußern (§ 14 Abs. 2 GutachterausschussV). Weiterhin ist dem/der Eigentümer(in) eine Ausfertigung des Gutachtens zu übersenden, wenn dieser/diese nicht Antragsteller(in) des Gutachtens ist (§ 193 Abs. 4 BauGB).

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- aktueller, unbeglaubigter Grundbuchauszug (erhältlich beim Amtsgericht Ebersberg)
- Notarurkunden bezüglich Rechte und Dienstbarkeiten (z.B. Nießbrauch, Erbbaurecht, Geh- und Fahrrecht)
- Pläne, Schnitte, Ansichten, Grundrisse des Bewertungsobjektes
- Wohn-/Nutzflächenberechnung des/der Hauses/Wohnung
- Teilungserklärung
- Auszug aus dem Teilungsplan (Wohnung, Kellerabteil, TG-Stellplatz/Garage/oberirdischer Stellplatz)
- Gemeinschaftsordnung (wenn vorhanden)
- Wohngeldabrechnung und Protokolle der Eigentümerversammlungen
- Mietverträge
- Bei Bewertung von Teilflächen des Grundstücks:
 - Lageplan mit Kennzeichnung der zu bewertenden Fläche

Die Eigentümerin/Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die Geschäftsstelle Gutachterausschuss zum Zwecke der Wertermittlung Einblick in alle für die Wertermittlung erforderlichen Daten nimmt und bei Bedarf Auskünfte bzw. Auszüge bei entsprechenden Stellen einholt. Bei Beauftragung zur Bewertung einer Immobilie durch Dritte ist eine Vollmacht des Eigentümers bezüglich der Einholung der notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Ist zur Verkehrswertermittlung die Abklärung des zulässigen Baurechts notwendig, so muss u.U. von der Antragstellerin/dem Antragsteller ein entsprechender Vorbescheid beim zuständigen Bauamt der entsprechenden Stadt/Gemeinde eingereicht werden, aus dem das maximal zulässige Baurecht hervorgeht.

Der/Die Antragsteller(in) verpflichten sich, die anfallenden Gebühren nach § 15 GutachterausschussV zu übernehmen. Er wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Rücknahme des Antrags Gebühren nach § 15 Abs. 6 der GutachterausschussV anfallen. Sollte eine andere Person als der Antragsteller die Kosten übernehmen, bittet die Geschäftsstelle Gutachterausschuss im Bereich des Landkreises Ebersberg um eine schriftliche Erklärung der Kostenübernahme.

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Informationen nach Art. 13 DSGVO wie etwa zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, soweit noch nicht genannt, mögliche weitere Empfänger und Speicherfristen bzw. Kriterien für die Löschung, die Kontaktdaten der Datenschutz-beauftragten sowie die Ihnen zustehenden Betroffenenrechte finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg unter <https://lra-ebe.de/meta/hinweise-nach-eu-dsgvo>, bzw. unter dem Bereich "Meistgesuchte Inhalte": Hinweise nach EU-DSGVO.
Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, können Sie diese Informationen auf Nachfrage auch schriftlich von uns erhalten.